

24. Unter welchen Voraussetzungen liegt eine Benachteiligung der Gläubiger im Sinne des §. 3 Ziff. 2 des Anfechtungsgesetzes vor? Ist die Annahme, daß der aufsehtende Gläubiger durch den Abschluß eines entgeltlichen Vertrages benachteiligt worden sei, im Gebiete des rheinischen Rechtes (wegen Art. 2093 des bürgerl. Gesetzbuches) dann ausgeschlossen, wenn feststeht, daß der Kläger in demselben Maße befriedigt worden ist, in welchem er bei einer gleichmäßigen Verteilung des Vermögens seines Schuldners befriedigt worden wäre?

II. Zivilsenat. Urtr. v. 1. November 1889 i. S. R. (Bekl.) w.
M. u. Gen. (Kl.) Rep. II. 195/89.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die Kläger sind Gläubiger eines Bruders des Beklagten und haben auf Grund von zwei Arrestbefehlen eine Forderung pänden lassen, welche ihrem Schuldner gegen die Firma R. & Co. wegen rückständigen Salärs zustand. Diese Forderung ist ihnen auch durch das Amtsgericht bis zur Höhe ihrer Forderungen zur Einziehung überwiesen worden. Schon vor Erlaß der Arrestbefehle hatte aber der Schuldner die in Frage stehende Forderung seinem Bruder, dem Beklagten, cediert, und zwar „in der gesetzlich zulässigen Weise, also für den Betrag, um welchen die Salärforderung den Betrag von 1500 M jährlich überstieg“. In der Klage wurde diese Cession auf Grund des §. 3 Ziff. 1. 2 des Anfechtungsgesetzes angefochten. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, weil weder eine Benachteiligung der Gläubiger vom Schuldner beabsichtigt und ihm eine solche Absicht bekannt gewesen sei, noch überhaupt eine Benachteiligung der Kläger vorliege, die bei einer gleichmäßigen Verteilung des Vermögens des Schuldners (gemäß Art. 2093 des bürgerl. Gesetzbuches) nicht mehr erhalten haben würden, als sie infolge der Arrestanlage erhalten hätten. Zur Begründung dieser Behauptung wurde geltend gemacht, der Beklagte sei Gläubiger seines Bruders für eine größere Summe und habe infolge der Cession nicht mehr erhalten, als ihm bei einer gleichmäßigen Verteilung des Vermögens seines Bruders zugewiesen worden wäre. Das Landgericht hat die Anfechtung für begründet erklärt, das Oberlandesgericht die Berufung verworfen. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht hat angenommen, daß sowohl §. 3 Ziff. 1 des Anfechtungsgesetzes als Ziff. 2 dieses Paragraphen auf den vorliegenden Fall Anwendung finde. Die angefochtene Entscheidung erscheint hiernach schon dann als gerechtfertigt, wenn nur in einer dieser Richtungen die Auffassung des Berufungsgerichtes als zutreffend anzusehen ist. Im gegebenen Falle kann nun unerörtert bleiben, ob §. 3 Ziff. 1 mit Recht angewendet worden ist, weil das Berufungsgericht jedenfalls ohne Rechtsirrtum annehmen konnte, daß die Voraussetzungen der Ziff. 2 dieses Paragraphen gegeben seien. Da der Beklagte der Bruder des Schuldners ist und es sich um die Anfechtung eines in dem letzten Jahre vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruches von dem Schuldner geschlossenen entgeltlichen Vertrages handelt, war vom Berufungsgerichte nur noch zu prüfen, ob durch den Abschluß des angefochtenen Vertrages die Gläubiger des B. N. benachteiligt worden seien, und ob der Beklagte bewiesen habe, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt gewesen sei. In letzterer Beziehung ist von dem Berufungsgerichte hervorgehoben worden, ein Beweis, wie er in §. 3 Ziff. 2 des Anfechtungsgesetzes vorausgesetzt werde, sei von dem Beklagten nicht einmal erboten worden, und der Behauptung desselben, daß ihm das Vorhandensein weiterer Gläubiger gar nicht bekannt gewesen sei, stehe die ganze Sachlage entgegen. Hiernach konnte ohne Rechtsirrtum angenommen werden, daß der Beklagte den ihm obliegenden Beweis nicht geführt habe. Aber auch die weitere Annahme, daß die Gläubiger durch den Abschluß der Cession, welche ein Hindernis für die Beitreibung der Forderungen der Kläger geschaffen habe, benachteiligt worden seien, wird von dem Revisionskläger mit Unrecht als rechtsirrtümlich bezeichnet.

Eine Benachteiligung des anfechtenden Gläubigers im Sinne des §. 3 Ziff. 2 des Anfechtungsgesetzes liegt dann vor, wenn durch den Abschluß des angefochtenen entgeltlichen Vertrages die Befriedigung des Gläubigers ganz oder teilweise verhindert worden ist, indem Gegenstände, aus welchen der Gläubiger diese Befriedigung auf dem Wege der Zwangsvollstreckung hätte erlangen können, durch den Vertrag aus dem Vermögen ausgeschieden worden sind, ohne daß sich ein Entgelt dafür in demselben vorfindet.

Vgl. Urteile des Reichsgerichtes vom 20. Juni 1883, 26. Januar 1886, 5. April 1887 und 10. Juli 1888, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 6 flg., Bd. 15 S. 62 flg., Bd. 16 S. 122 flg. und Bd. 21 S. 95 flg.¹

Ein solcher Sachverhalt ist aber im vorliegenden Falle gegeben, da sich die Kläger, wenn die Cession nicht erfolgt wäre, aus der von ihnen mit Arrest belegten und ihnen zur Einziehung überwiesenen Forderung des Schuldners hätten Befriedigung verschaffen können, während sie, wenn die Cession als wirksam anzusehen ist, auf den cedierten Teil der Forderung ihre Zwangsvollstreckung nicht ausdehnen können. Durch die Cession ist die Lage des anfechtenden Gläubigers in Ansehung der auf dem Wege der Zwangsvollstreckung zu erlangenden Befriedigung unzweifelhaft verschlechtert worden, derart, daß er mit Rücksicht auf dieselbe in geringerem Umfange Befriedigung erhalten würde, als es außerdem der Fall wäre. Das genügt aber, damit die Annahme als gerechtfertigt erscheint, durch den Abschluß des Vertrages seien die Gläubiger benachteiligt worden. Der Revisionskläger hat zwar ausgeführt, da nach Art. 2093 des bürgerl. Gesetzbuches das Vermögen eines Schuldners das gemeinsame Unterpfand aller seiner Gläubiger bilde, dürfe nur dann angenommen werden, daß ein Gläubiger durch den Abschluß des angefochtenen Vertrages benachteiligt sei, wenn er infolge desselben weniger erhalte, als ihm bei einer gleichmäßigen Verteilung des Vermögens unter die Gläubiger, insbesondere im Falle eines Konkursverfahrens zukommen würde. Aber diese Auffassung erscheint nicht als zutreffend. Solange ein Konkursverfahren nicht eröffnet worden ist, steht jedem Gläubiger das Recht zu, sich auf dem Wege der Zwangsvollstreckung, soweit dies thunlich erscheint, volle Befriedigung zu verschaffen, insbesondere auch durch Arrestanlage oder Pfändung ein Pfandrecht zu erwerben. Nach den Vorschriften der §§. 22 flg. R.D. können zwar derartige Handlungen unter bestimmten Voraussetzungen angefochten werden. Aber soweit diese Anfechtung nicht Platz greift, ist der Gläubiger nicht gehindert, von der Befugnis zur Zwangsvollstreckung Gebrauch zu machen, und erscheint derselbe als benachteiligt, wenn der Schuldner durch Veräußerung von Gegenständen, welche seinem Zugriffe unter-

¹ Vgl. noch Petersen und Kleinfeller, Konkursordnung S. 114; Fädel, Anfechtungsgesetz 2. Aufl. S. 101 flg. D. E.

liegen, seine Befriedigung ganz oder teilweise verhindert. Weder braucht der anfechtende Gläubiger, der nach §. 2 des Anfechtungsgesetzes nur nachzuweisen hat, daß er auf dem Wege der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners vollständige Befriedigung nicht erlangen kann, darzulegen, daß er weniger erhalte, als bei einer gleichmäßigen Verteilung des Vermögens auf ihn fielen; noch kann der Beweis, daß er mehr als diese Quote erhalte, die Befugnis zur Anfechtung beseitigen. Soweit es sich um die nach der objektiven Sachlage zu beurteilende Frage handelt, ob eine Benachteiligung vorliegt, kommt es auch nicht darauf an, ob die Veräußerung an einen Gläubiger erfolgte und dessen Befriedigung zum Zwecke hatte, oder ob ein Vermögensgegenstand an eine andere Person veräußert wurde. Vielmehr macht sich dieser Unterschied nur insoweit geltend, als die Frage zu entscheiden ist, ob die angefochtene Handlung in der Absicht vorgenommen wurde, die übrigen Gläubiger zu benachteiligen, und ob diese Absicht als eine widerrechtliche anzusehen ist. Letzteres ist, wie das Reichsgericht erst in einem Urteile vom 1. Februar 1889 Rep. II. 317/88,

vgl. Jur. Zeitschrift für Elsaß-Lothringen Jahrg. 14 S. 289 flg., ausgesprochen hat, allerdings zu prüfen. Steht aber diese Absicht fest, oder ist dieselbe anzunehmen, weil der Anfechtungsbeklagte den ihm nach §. 3 Abs. 2 obliegenden Beweis nicht geführt hat, bei dessen Würdigung auf die Rechtswidrigkeit der Absicht gleichfalls Rücksicht zu nehmen ist, so kann die Benachteiligung des anfechtenden Gläubigers nicht aus dem Grunde in Zweifel gezogen werden, weil derselbe im Falle eines Konkursverfahrens auch nicht in größerem Umfange Befriedigung erlangt haben würde, als er sie mit Rücksicht auf die von ihm angefochtene Handlung erlangen kann.“